

Mittheilung des Senats

vom 27. November 1877.

1. Weggelderhebung am Buntenthorssteinweg u. s. w.

Dem Beschlusse der Bürgerschaft, die Erhebung von Weggeld am Buntenthorssteinwege aufzuheben, vermag der Senat deshalb nicht beizutreten, weil er keinen Grund zu erkennen vermag, die in Rede stehende Heerstraße vor allen übrigen, deren Befreiung vom Weggelde zur Zeit aus finanziellen Gründen nicht zulässig sein würde, zu bevorzugen, und weil es, bei der jetzigen Finanzlage, ohnehin sich nicht rechtfertigt, ohne dringende Nothigung dem Staate eine Einnahme, die immerhin auf etwa M. 2000 geschätzt werden mag, zu entziehen.

Es kann sich also für jetzt nur darum handeln, den bisherigen Weggeldtarif auf die reichsgesetzliche Norm zu reduciren und die für die fernere Erhebung erforderlichen oder zweckmäßigen Verwaltungsmaßregeln zu genehmigen. Da in beiden Beziehungen die Deputationsvorschläge vom 11. September und vom 12. October durchaus sachgemäß erscheinen, so ersucht der Senat nunmehr die Bürgerschaft, dem Tarifentwurfe und den Deputationsvorschlägen vom 11. September unter 1, 2, 3 und 5 zuzustimmen.

Hinsichtlich des Antrags unter 4 tritt der Senat dem Beschlusse der Bürgerschaft bei.

Auch genehmigt er den Tarifentwurf für die Hebestelle zu Wahrdamm, bemerkt jedoch, daß die von der Bürgerschaft gestrichenen Worte „weniger als fünf Stück sind frei“ auf einer Vorschrift des maßgebenden preussischen Tarifs von 1828 beruhen und deshalb, der reichsgesetzlichen Bestimmung zufolge, auch für uns bindend sind und wiederhergestellt werden müssen. Beim Abdruck des Gesetzes wird übrigens durch Vorrücken des betreffenden Satzes besser deutlich zu machen sein, daß diese Worte nicht einen neuen Absatz bilden, sondern nur zu Nr. 5 des Tarifs gehören.

2. Abänderung des § 3 des Anhanges der Schiffspassagierverordnung von 1866.

Die Polizeidirection hat in Betreff des Ersuchens, welches die Bürgerschaft in ihrem Beschlusse vom 14. d. Mts. an den Senat gerichtet hat, demselben berichtet, daß sie von einer Auflage an die Auswandererexpedienten, die Vorschriften des Anhangs zu der Verordnung vom 9. Juli 1866 wegen Beförderung von Schiffspassagieren nach außereuropäischen Ländern in ihren Geschäftslokalen anzuschlagen, bis auf Weiteres absehen werde.